

---

**Gebührenreglement zur Verordnung über  
das nächtliche Dauerparkieren auf  
öffentlichem Grund**

**(Gebührenreglement zur Nachtparkier-  
verordnung)**

**vom 23. Januar 2012**

---

# ***Inhaltsverzeichnis***

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Vorbemerkung .....	Seite	3
Art. 1 Gebührenart / Tarif .....	Seite	3
Art. 2 Dauer der Gebührenpflicht .....	Seite	3
Art. 3 Rückerstattung .....	Seite	3
Art. 4 Meldepflicht .....	Seite	4

## **B. Zahlungsmodalitäten**

Art. 5 Geringfügige Rechnungsbeträge.....	Seite	5
Art. 6 Fälligkeit.....	Seite	5
Art. 7 Mahngebühren .....	Seite	5
Art. 8 Schuldner .....	Seite	5

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 9 Schlussbestimmungen .....	Seite	6
Art. 10 Rekursrecht .....	Seite	6
Art. 11 Inkrafttreten .....	Seite	6
Art. 12 Aufhebung des bisherigen Gebührenreglements .....	Seite	6
Art. 13 Übergangsbestimmungen.....	Seite	6

# A. Allgemeine Bestimmungen

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Vorbemerkung

Gestützt auf Artikel 8 der Nachtparkierverordnung werden mit diesem Gebührenreglements zur Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (nachfolgend Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung genannt) die Gebühren für das Nachtparkieren in der Gemeinde Dänikon festgesetzt.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

### Art. 1 Gebührenart / Tarif

<sup>1</sup> Für die Bewilligung ist gemäss Art. 1 der Nachtparkierverordnung eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für einen Kalendermonat:

- a) für Personenwagen, Transportmotorwagen und separat abgestellte Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von max. 3,5 t ..... CHF 35.-
- b) für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, schwere Anhänger und Spezialfahrzeuge, sowie mit Anhängern aller Art abgestellte Fahrzeuge ..... CHF 70.-

<sup>2</sup> Die Gebühren werden halbjährlich in Rechnung gestellt und sind im Voraus zu begleichen.

### Art. 2 Dauer der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

<sup>2</sup> Es kann pro Anmeldung nur ein Fahrzeug registriert werden. Ein Abwechseln mit einem zweiten Fahrzeug ist nicht möglich.

### Art. 3 Rückerstattung

<sup>1</sup> Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden auf vorgängiges Gesuch bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet; dabei fallen nur volle Kalendermonate in Betracht.

<sup>2</sup> Rückerstattungsansprüche sind spätestens auf das Ende des Folgemonats, nach Ablauf der letzten Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, geltend zu machen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

<b>Art. 4</b>	<b>Meldepflicht</b>
---------------	---------------------

<sup>1</sup> Wer seine Gebührenpflicht gemäss Art. 10 der Nachtparkierverordnung meldet, bezahlt für den ersten Monat ab Entstehung der Gebührenpflicht keine Gebühr.

<sup>2</sup> Dieser erste kostenlose Monat kann nur einmal pro Jahr geltend gemacht werden. Zudem darf das Fahrzeug vorgängig während mindestens drei Monaten nicht auf dem öffentlichen Grund parkiert worden sein.

<sup>3</sup> Wer der Meldepflicht nach Art. 10 der Nachtparkierverordnung nicht nachkommt, hat neben der ordentlichen Gebühr eine einmalige Kontrollgebühr von CHF 40.- zu entrichten. Diese Gebühr wird bei jeder nicht erfolgten Anmeldung erhoben.

## **B. Zahlungsmodalitäten**

### **B. Zahlungsmodalitäten**

<b>Art. 5</b>	<b>Geringfügige Rechnungsbeträge</b>
---------------	--------------------------------------

<sup>1</sup> Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt auf ..... CHF 10.-

<b>Art. 6</b>	<b>Fälligkeit</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

<b>Art. 7</b>	<b>Mahngebühren</b>
---------------	---------------------

<sup>1</sup> Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

<b>Art. 8</b>	<b>Schuldner</b>
---------------	------------------

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist gemäss Art. 8 der Nachtparkierverordnung der Fahrzeughalter.

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Gebührenreglements zur Nachtparkierverordnung werden durch den Gemeinderat erlassen.

#### **Art. 10 Rekursrecht**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieses Gebührenreglements zur Nachtparkierverordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

#### **Art. 12 Aufhebung des bisherigen Gebührenreglements**

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements zur Nachtparkierverordnung wird das Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung vom 10. September 2003 mit den seitherigen Änderungen und allen Beschlüssen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

#### **Art. 13 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die vor dem 1. April 2012 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung vom 10. September 2003 verrechnet.

8114 Dänikon, 23. Januar 2012

#### **GEMEINDERAT DÄNIKON**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

#### **Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

27. Januar 2012                      Gemeinderatsbeschluss und Reglement